

Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth
BAB A3 / Abs. 740 Stat. 0,167 bis Abs. 760 Stat. 1,167

BAB A 3 Würzburg – Regensburg
Abschnitt AS Nürnberg-Behringersdorf – AK Nürnberg
Lärmsanierung Schwaig
Betr.-km 397+900 bis 399+978

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

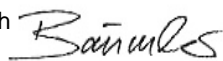
Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern

Dienststelle Fürth



Bäumler, Baudirektor

Fürth, den 26.09.2019

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen regelt sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 32 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des BayStrWG.

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzlich Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach

Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür, neben dem Straßenverkehrsrecht, die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird, mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen, gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag gesichert.

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BW	Bauwerk
DN	Nenndurchmesser
ff.	fortfolgend
Fl.Nr.	Flurstücknummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RHB	Regenrückhaltebecken
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeugrückhalte-systeme
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Straßen, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Sonstige Maßnahmen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2019
Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1. Straßen, Wege und Zufahrten				
1.1	398+533 (Ostseite)	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 386/11, Gemarkung Behringersdorf	a) Gemeinde Schwaig (E/U) b) Gemeinde Schwaig (E/U)	<p>Der vorhandene öFW auf Fl.Nr. 386/11 wird bauzeitlich für die Herstellung des geplanten Torsionsbalkens und der geplanten LS-Wand genutzt. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.</p> <p>Die in Anspruch genommenen Flächen werden jeweils entsprechend dem vorgefundenen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.2	399+523 (Ostseite)	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 8/51, Gemarkung Schwaig b. Nürnberg	a) Gemeinde Schwaig (E/U) b) Gemeinde Schwaig (E/U)	<p>Der vorhandene öFW auf 8/51 wird bauzeitlich für die Herstellung der geplanten LS-Wand genutzt.</p> <p>Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.</p> <p>Die in Anspruch genommenen Flächen werden jeweils entsprechend dem vorgefundenen Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2019
Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2. Bauwerke und Anlagen				
2.1	397+940 bis 399+978 (Ostseite)	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Ostseite der BAB A3 von Betr.-km 397+940 bis Betr.-km 399+978 hochabsorbierende Lärmschutzwände. Sie werden zum Teil auf bestehenden Lärmschutzwällen bzw. als Ersatz für bestehende Lärmschutzwände gebaut. Die Gesamthöhe über der Gradiente der linken Fahrspur beträgt: B1-P Betr.-km 398+230 bis 398+419: 4,5m bis 6,5m (auf vorh. Wall) B2-P Betr.-km 398+419 bis 398+459: 8,5m (Wall/Torsionsbalken) B3-P Betr.-km 398+459 bis 398+512: 9,5m (auf vorh. Wall) B4-P Betr.-km 398+512 bis 398+548: 7,5m (auf Torsionsbalken) B5-P Betr.-km 398+548 bis 398+590: 9,5m (auf vorh. Wall) B6-P Betr.-km 398+590 bis 398+810: 7,5m – 2,0 m (Höhe über dem rechten FB-Rand Einfahrtsrampe) C2-P Betr.-km 398+840 bis 399+030: 12,7 m (Einschnitt) C3-P Betr.-km 399+030 bis 399+050: 11,8 m (nat. Gelände) C4-P Betr.-km 399+055 bis 399+405: 11,0 m (auf vorh. Wall) C5-P Betr.-km 399+405 bis 399+515: 13,0 m (auf vorh. Wall) C6-P Betr.-km 399+524 bis 399+690: 12,5m bis 11,0m (auf vorh. Wall) C7-P Betr.-km 399+690 bis 399+800: 12,0m bis 10,5m (auf vorh. Wall) C8-P Betr.-km 399+800 bis 399+978: 9,0 m (auf vorh. Wall) Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	398+800 bis 399+010 (Westseite)	Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Westseite der BAB A3 von Betr.-km 398+800 bis Betr.-km 399+010 eine hochabsorbierende Lärmschutzwand.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird als Ersatz für die bestehende Lärmschutzwand gebaut.</p> <p>Die Gesamthöhe über der Gradiente der rechten Fahrspur beträgt: D9-P Betr.-km 398+780 bis 399+800: 10,5 m (Abknickung St. 2241) D10-P Betr.-km 398+800 bis 399+010: 12,0 m (Einschnitt)</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.3	398+428	BW 398i Schutzrohr DN 1400 für eine Erdgasleitung DN 1100	a) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH b) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH jeweils (E/U)	<p>Das bestehende Bauwerk bleibt unverändert.</p> <p>Die neue Lärmschutzwand wird auf einem geplanten Torsionsbalken hergestellt und macht eine Anpassung des Bauwerks nicht notwendig. Die Gasleitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MEGAL GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Gestattungsvertrag vom 31.05.1985).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	398+433	BW 398k Schutzrohr DN 1500 für eine Erdgasleitung DN 1200	a) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH b) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH jeweils (E/U)	Das bestehende Bauwerk bleibt unverändert. Die neue Lärmschutzwand wird auf einem geplanten Torsionsbalken hergestellt und macht eine Anpassung des Bauwerks nicht notwendig. Die Gasleitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MEGAL GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Vertrag vom 7.3/15.5 1979).
2.5	398+533	BW 398b Unterführung eines Wirtschaftsweges öffentlichen Feld- und Waldweges.	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) jeweils (E/U)	Das bestehende Bauwerk bleibt unverändert. Die neue Lärmschutzwand wird auf einem geplanten Torsionsbalken hergestellt und macht seine Anpassung nicht notwendig ist. Die lichte Weite und die lichte Höhe des Bauwerks werden nicht eingeschränkt.
2.6	398+622	BW 398d Durchlass für eine Wasserleitung DN150 und eine stillgelegte Gasleitung DN150	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) jeweils (E/U)	Das bestehende Bauwerk bleibt unverändert. Die neuen Lärmschutzwände machen seine Anpassung nicht notwendig.
2.7	398+811	BW 398f Überführung der Staatsstraße St 2241	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) jeweils (E/U)	Das bestehende Bauwerk bleibt unverändert. Die neuen Lärmschutzwände machen seine Anpassung nicht notwendig. Die Wandabschlüsse zur St 2241 hin werden im Detail bei der Ausführungsplanung festgelegt.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	399+033	BW 399a Überführung der Bundesbahnstrecke	a) Deutsche Bahn AG b) Deutsche Bahn AG jeweils (E/U)	Das bestehende Bauwerk bleibt unverändert. Die neuen Lärmschutzwände machen seine Anpassung nicht notwendig. Die Wandabschlüsse zur Bahnlinie hin werden im Detail bei der Ausführungsplanung festgelegt.
2.9	399+523	BW 399c Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das bestehende Bauwerk bleibt unverändert. Die neuen Lärmschutzwände machen seine Anpassung nicht notwendig. Die Wandabschlüsse zum öFW hin werden im Detail bei der Ausführungsplanung festgelegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2019
Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3. Entwässerung				
3.1	398+230 bis 399+978 Ost- und Westseite	Streckenentwässerung BAB A3	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) jeweils (E/U)	Die Entwässerung der BAB A3 wird nicht verändert. Anlagen, die sich im Bereich der Baumaßnahme befinden, werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und an den Bestand wieder angeschlossen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2019
Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4. Ver- und Entsorgungsleitungen				
4.1	398+230 bis 399+978 Ost- und Westseite	Autobahneigene Kabelanlagen	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) jeweils (E/U)	Die autobahneigenen Kabelanlagen (Fernmeldekabel und Lichtwellen-leiter) werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenver-waltung).
4.2	398+428 (Ostseite BW 398i)	Gasleitung DN 1100 Im Schutzrohr DN 1400 (BW 398i)	a) Mittel-Europäische Gasleitungsge-sellschaft MEGAL GmbH b) Mittel-Europäische Gasleitungsge-sellschaft MEGAL GmbH jeweils (E/U)	Bei Betr.-km 398+428 kreuzt eine Gasleitung der MEGAL GmbH die BAB A3 (vergl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.3). Zum Schutz der Gasleitung wird die neue Lärmschutzwand auf einem Torsionsbalken hergestellt. Die Gasleitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmit-telbar zwischen der MEGAL GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterla-gen (Gestattungsvertrag vom 31.05.1985).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978				Unterlage: 11 Datum: 28.05.2019
Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	398+433 (Ostseite/Querung BW 398k)	Gasleitung DN 1200 Im Schutzrohr DN 1500 (BW 398k)	a) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH b) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH jeweils (E/U)	Bei Betr.-km 398+433 kreuzt eine Gasleitung der MEGAL GmbH die BAB A3 (vergl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.4). Zum Schutz der Gasleitung wird die neue Lärmschutzwand auf einem Torsionsbalken hergestellt. Die Gasleitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MEGAL GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Nutzungsvertrag vom 7.3/15.5.1979).
4.4	398+420 (Ostseite/Querung)	Lichtwellenleitung	a) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH b) Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft MEGAL GmbH jeweils (E/U)	Bei Betr.-km 398+439 kreuzt eine Lichtwellenleitung der MEGAL GmbH die BAB A3. Zum Schutz der Leitung wird die neue Lärmschutzwand auf einem Torsionsbalken hergestellt. Die Anlage wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MEGAL GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Nutzungsvertrag vom 24.11/01.12.1999).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	398+533 (Ostseite/Querung BW 398b)	Abwasserleitung DN 600	a) – Gemeinde Schwaig b) - Gemeinde Schwaig jeweils (E/U)	<p>Bei Betr.-km 398+533 kreuzt eine Abwasserleitung der Gemeinde Schwaig die BAB A3. Zum Schutz der Leitung wird die neue Lärmschutzwand auf einem Torsionsbalken hergestellt.</p> <p>Die Leitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Schwaig und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Gestattungsvertrag vom 31.03/04.05.1954).</p>
4.6	398+533 (Ostseite/Querung BW 398b)	Energieleitung	a) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH jeweils (E/U)	<p>Bei Betr.-km 398+533 kreuzt eine Energieleitung der MDN die BAB A3. Zum Schutz der Leitung wird die neue Lärmschutzwand auf einem Torsionsbalken hergestellt.</p> <p>Die Leitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MDN und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Gestattungsvertrag vom 31.03/04.05.1954).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	398+533 (Ostseite/Querung BW 398b)	Fernmeldeleitung	a) - Deutsche Telekom b) - Deutsche Telekom jeweils (E/U)	Bei Betr.-km 398+533 kreuzt eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom die BAB A3. Zum Schutz der Leitung wird die neue Lärmschutzwand auf einem Torsionsbalken hergestellt. Die Leitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Kostentragung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.8	398+533 (Ostseite/Querung BW 398b)	Gashochdruckleitung DN 250	a) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH jeweils (E/U)	Bei Betr.-km 398+533 kreuzt eine Gashochdruckleitung der MDN die BAB A3. Zum Schutz der Leitung wird die neue Lärmschutzwand auf einem Torsionsbalken hergestellt. Die Leitung wird während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MDN und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Gestattungsvertrag vom 22./23.071958).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	398+622 bis 398+810 (Ostseite/Querung BW 398d)	Wasserleitung DN 150 Gasleitung DN 150 außer Betrieb.	a) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH jeweils (E/U)	Im Bereich der neu zu errichtenden Lärmschutzwand auf der Ostseite der BAB A3 (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.1, LS-Wand B6-P) liegen eine Wasserleitung und eine Gasleitung, die im weiteren Verlauf die BAB A3 kreuzen. Die Leitungen werden während der Baumaßnahme gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MDN und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen (Gestattungsvertrag vom 02.05./09.08.1985).
4.10	398+852 (Ostseite)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom jeweils (E/U)	Die neu zu errichtende Lärmschutzwand auf der Ostseite der BAB A3 (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.1, LS-Wand C2-P) kreuzt eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom. Die Leitung ist bauzeitlich zu sichern. Die Kostentragung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.11	398+780 bis 398+860 (Westseite)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom jeweils (E/U)	Im Bereich der neu zu errichtenden Lärmschutzwände auf der Westseite der BAB A3 (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.2, LS-Wand D9-P und D10-P) liegt eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom. Die Leitung ist bauzeitlich zu verlegen oder zu sichern. Die Kostentragung richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.12	399+670 bis 399+780 (Ostseite)	Energieleitung (20-kV-Mittelspannungs- und Telefon- Signalkabelanlage)	a) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH jeweils (E/U)	Die Energieleitung im Bereich der neu zu errichtenden Lärmschutzwand auf der Ostseite der BAB A3 (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.1, LS-Wand C7-P) ist bauzeitlich zu sichern. Die Kostentragung erfolgt nach Rahmenvertrag zwischen dem Leitungseigentümer und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	399+841 (Ostseite)	20 kV-Doppelleitung Mittelspannungsfreileitung	a) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH jeweils (E/U)	Die vorhandene 20 kV Mittelspannungsleitung der MDN mbH kreuzt die auf der Ostseite der BAB A3 geplante Lärmschutzwand (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.1, LS-Wand C8-P). Es ist geplant diese Leitung bis Ende 2020 durch ein Erdkabel zu ersetzen.
4.14	399+865 (Ostseite)	110 kV-Leitung Rehhof-Happurg, G303 Hochspannungsfreileitung	a) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH jeweils (E/U)	Die vorhandene 110 kV Hochspannungsleitung der MDN mbH kreuzt die auf der Ostseite der BAB A3 geplante Lärmschutzwand (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.1, LS-Wand C8-P). Der erforderliche Mindestabstand von 3,5 m zwischen der Oberkannte der Lärmschutzwand und den Leiterseilen wird eingehalten. Während der Baumaßnahme wird die Leitung gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MDN und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978

Unterlage: 11

Datum: 28.05.2019

Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.15	399+910 (Ostseite)	110 kV-Leitung Rehhof-Happurg, G304 Hochspannungsfreileitung	a) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH b) Main-Donau-Netzgesellschaft mbH jeweils (E/U)	Die vorhandene 110 kV Hochspannungsleitung der MDN mbH kreuzt die auf der Ostseite der BAB A3 geplante Lärmschutzwand (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 2.1, LS-Wand C8-P). Der erforderliche Mindestabstand von 3,5 m zwischen der Oberkannte der Lärmschutzwand und den Leiterseilen wird eingehalten. Während der Baumaßnahme wird die Leitung gesichert und vor Beschädigung geschützt. Die Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der MDN und der Bundesstraßenverwaltung geregelt. Die Kostentragung regelt sich nach den rechtskräftigen Vertragsunterlagen
5. Gewässer				
---	---	---	-----	-----

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Lärmsanierung Schwaig Betr.-km 397+900 bis 399+978				Unterlage: 11
				Datum: 28.05.2019
Lfd. Nr.	Betr.--km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6. Naturschutz und Landschaftspflege				
7. Sonstige Maßnahmen				
7.1	398+230 bis 399+978	Holzung	a) --- b) ---	Die im Baufeld notwendigen Holzungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit (von 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt.